

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Kempten (Allgäu) (GeschO-JHA, Stand 07.07.2026)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kempten (Allgäu) gibt sich aufgrund der Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wie auch aufgrund von Art. 17 Abs. 4 des AGSG (GVBl. 2006, S. 942) folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

Soweit die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss nachfolgend keine eigenen Regelungen getroffen hat, gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu) sinngemäß.

§ 1 Sitzungszwang

- (1) Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 Satz 4 1.HS SGB VIII).
- (2) Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.
- (3) Zuhörende, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 1. Die Stellungnahme zur Bestellung der jeweiligen Amtsleitungen aus den betreffenden Ämtern zur Wahrnehmung der Leistungen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 3. Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen für das Amtsgericht Kempten.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4 Einberufung

- (1) Der Ausschuss wird durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei Bedarf, in der Regel viermal jährlich, einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 5 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen spätestens am 5. Werktag vor den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 1. Die für den Jugendhilfeausschuss bestellten Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.
 2. Die anderen stimmberechnigten wie auch beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten nach Abgabe einer schriftlichen Zustimmung für die elektronische

Kommunikation wie auch schriftlichen Zustimmung zur Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes einen verschlüsselten elektronischen Link zugesandt.

- (2) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhalts von Art. 47 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 6 Anträge

- (1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin eingegangen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 7 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltung des Jugendamts zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung ist der jeweilige Amtsleiter/die jeweilige Amtsleiterin zu hören, wenn er/sie nicht Berichterstatter war. Danach folgt der Vortrag zugezogener Sachverständiger. Im Anschluss daran eröffnet der Vorsitzende/die Vorsitzende die Beratung.

- (2) Mitglieder des Ausschusses, die gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erteilt es in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.
- (5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Berichterstatter, der jeweilige Amtsleiter/die jeweilige Amtsleiterin und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.
- (7) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. über Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - 3. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.

- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er/Sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 10 Anfragen

- (1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 11 Form und Inhalt

- (1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.

Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

- (2) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (3) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 12 Einsichtnahmen und Abschriftenerteilung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und des Stadtrats können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Gemeindebürgern frei (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 15.07.2026 in Kraft.

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss vom 07.07.2026

Kempten, den 07.07.2026

Christian Schoch
Oberbürgermeister